

Dies ist der letzte Blickpunkt des Ressorts Steuerrecht in diesem Jahr. Zeit, ein wenig zurückzuschauen, was aus unternehmersteuerlicher Sicht von 2021 bleiben wird, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Zu nennen ist zunächst das ATAD-Umsetzungsgesetz, mit dem die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie umgesetzt wurde, welches u. a. bei hybriden Gestaltungen den Betriebsausgabenabzug in bestimmten Fällen einschränkt und eine neue Entstrickungsregelung einführt. Ferner das Abzugsteuerentlastungs- und das Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz, welches die Option für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer schuf, und nicht zuletzt das Dritte-Corona-Steuerhilfegesetz, um die Folgen der Corona-Pandemie für Unternehmen zu mildern. Zu nennen ist auch die Herabsetzung der Beteiligungsgrenze bei der Grunderwerbsteuer durch die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes. Aus der Rechtsprechung ist das Urteil des BGH zu Cum-Ex von erheblicher Bedeutung, da es diesen Gestaltungen das Siegel der Strafbarkeit auferlegte und zu erheblichen Aktivitäten der Strafverfolgungsbehörden führte und noch führen wird. Auf internationaler Ebene ist Pillar One und Pillar Two zu nennen. Wie geht es weiter? Der Koalitionsvertrag enthält nur wenige unternehmensbezogene Aspekte wie z. B. die Einführung der Superabschreibung, Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, die Revision des Optionsmodells/Thesaurierungsbesteuerung, die Flexibilisierung der Grunderwerbsteuer und die Start-up-, Gründungs- und Innovationsförderung. Im Großen und Ganzen nur Einzelmaßnahmen, keine Unternehmensteuerreform aus einem Guss. Trotzdem wird auch das Steuerjahr 2022 sicher spannend bleiben, worüber dann an dieser Stelle zu berichten sein wird. In diesem Sinne gesegnete Weihnachten und alles Gute für 2022!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug, wenn der wahre Lieferer nicht namhaft gemacht worden ist (Tschechisches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug zu versagen ist, ohne dass die Steuerverwaltung nachweisen müsste, dass der Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung dieses Rechts geltend gemachte Umsatz in eine Hinterziehung einbezogen war, wenn dieser Steuerpflichtige in dem Fall, dass der wahre Lieferer der betreffenden Gegenstände oder der wahre Erbringer der betreffenden Dienstleistungen nicht namhaft gemacht worden ist, nicht nachweist, dass dieser Steuerpflichtige war, sofern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der von dem Steuerpflichtigen vorgelegten Informationen die für die Prüfung, ob der wahre Lieferer bzw. Leistungserbringer Steuerpflichtiger war, erforderlichen Angaben fehlen.

EuGH, Urteil vom 8.12.2021 – C-154/20
(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2021-3029-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH:

Hinweis der Redaktion: Wegen Wartungsarbeiten am Server war die Website bis Redaktionsschluss nicht erreichbar.

Verwaltung

BMF: Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der

Länder gilt zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR Folgendes:

Die in R 6.6 Abs. 4 S. 3 bis 6, Abs. 5 S. 5 und 6 sowie Abs. 7 S. 3 und 4 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung nach Bildung einer Rücklage nach R 6.6 Abs. 4 EStR verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage ansonsten am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre. Die genannten Fristen verlängern sich um ein Jahr, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 13.1.2021, BStBl. I, 102.

(Quelle: BMF, Schreiben vom 15.12.2021 – IV C 6 – S 2138/19/10002 :003)

LStN: Grundsteuerreform in Niedersachsen – 2022 geht's los!

Niedersachsen hat seit dem 7.7.2021 ein eigenes Grundsteuergesetz, das einfach und gerecht ist. Ihm liegt das vom Land selbst entwickelte Flächen-Lage-Modell zu Grunde (PM vom 7.7.2021).

Der neue Hauptfeststellungsstichtag für alle bebauten und unbebauten Grundstücke in Niedersachsen ist der 1.1.2022. Zu diesem Zeitpunkt sind noch keine Erklärungen abzugeben. Entscheidend sind die steuerlichen Verhältnisse an diesem Stichtag.

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks (bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) ist verpflichtet, für die Hauptfeststellung eine Erklärung elektronisch beim zuständigen FA einzureichen – egal ob das Grundstück selbstgenutzt oder vermietet ist. In Niedersachsen wird man für die Grundsteuer nur noch ein

einziges Mal eine solche Erklärung abgeben müssen. Diese besteht aus wenigen Angaben zu den Flächengrößen und zur Nutzung. Den Rest erledigt die Verwaltung. Eine Ausnahme bilden die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke; für sie ist alle sieben Jahre eine Erklärung abzugeben.

Über Mein ELSTER steht den Bürgerinnen und Bürgern ab dem 1.7.2022 die kostenlose Möglichkeit der elektronischen Erklärungsabgabe zur Verfügung. Hierfür wird ein sog. Benutzerkonto benötigt, mit dem man sich einmalig gegenüber dem FA ausweist. Es ist ratsam, dieses Benutzerkonto bereits jetzt unter www.elster.de zu beantragen. Wer über ein solches Benutzerkonto verfügt, weil er etwa seine Einkommensteuererklärung bereits elektronisch über ELSTER an das FA übermittelt, kann dieses Konto auch für die Grundsteuer verwenden. Eine erneute Registrierung ist nicht notwendig. Darüber hinaus dürfen über dieses Benutzerkonto auch die Erklärungen von Angehörigen übermittelt werden.

Bis zum 31.10.2022 muss die Erklärung beim zuständigen FA eingereicht werden. Dieser Termin gilt sowohl für steuerlich beratene Bürgerinnen und Bürger als auch für solche, die ihre Erklärung selbst erstellen.

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks in Niedersachsen erhält im Mai/Juni 2022 vom zuständigen FA ein Informationsschreiben, aus dem die wichtigsten Daten und Informationen kurz und kompakt für das Ausfüllen der Erklärung hervorgehen.

(Quelle: PM LStN vom 13.12.2021)

FinMin Hessen: Reform der Grundsteuer verabschiedet

„Das Hessen-Modell der Grundsteuer ist gerecht, einfach und verständlich. Gerecht, weil sich Grö-